
Hygienekonzept für die Durchführung von Sitzungen des Kreistags Lörrach und seiner Ausschüsse unter Pandemiebedingungen - Virus SARS-CoV-2 und Varianten

Sitzung des Kreistages am 16.03.2022 in der Mehrzweckhalle Schönau im Schwarzwald, 79677 Schönau im Schwarzwald, Brand 36

Gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 und seiner Varianten sind bei der Durchführung der Kreistagssitzung die nachstehenden infektionsschützenden Maßnahmen zu berücksichtigen:

1. Personen mit Anzeichen eines Atemwegsinfekts, Fieber oder Anzeichen einer Infektion mit dem Covid 19-Virus oder einer Variante dürfen an der Sitzung nicht teilnehmen.
2. In Zusammenarbeit mit dem Deutschen Roten Kreuz wird auf freiwilliger Basis im Vorfeld der Sitzung allen Personen, die an der Sitzung anwesend sind (insbesondere Kreistagsmitgliedern, Pressevertretern, Beschäftigten des Landratsamts, der teilnehmenden Öffentlichkeit etc.) kostenfrei die Durchführung eines SARS-CoV-2 Schnelltests angeboten. Der verwendete vom Bundesinstitut für Arzneimittel zugelassene Antigentest dient zum schnellen und qualitativen Nachweis des Coronavirus.

Eine negative Testung entbindet nicht von der Einhaltung der AHA-Regeln und dem Tragen einer Atemschutzmaske im Sinne von Ziffer 6.

Bei einem positiven Testergebnis ist die Person gesetzlich verpflichtet, sich unverzüglich in Quarantäne zu begeben.

3. Vor Beginn der Veranstaltung und bei erneutem Betreten des Raumes müssen alle Personen die Hände desinfizieren. Desinfektionsmittel werden vor den Eingangstüren zur Verfügung gestellt.
4. Der Mindestabstand von 1,50 m zur nächsten Person ist einzuhalten. Tische und Stühle sind so anzuordnen, dass die Einhaltung des Sicherheitsabstands von 1,50 m zur nächsten Person gewährleistet ist.
5. Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Bestuhlung (Tische und Stühle) zur Kreistagssitzung und der einzuhaltenden Corona bedingten Sicherheitsabstände und Flächen für Rettungsgassen etc. ist die tatsächlich zulässige Personenzahl festzustellen.

6. Mit Betreten der Halle besteht die **dauerhafte Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske in Form einer FFP2-Maske oder eines vergleichbaren Standards** (z. B. KN95/N95). Ausnahmen hiervon müssen mittels eines ärztlichen Attests glaubhaft gemacht werden. Auf Wunsch wird eine FFP2-Maske kostenlos zur Verfügung gestellt.
7. Für notwendige Erholungspausen vom Tragen der FFP-Maske sowie für Pausen zum Einnehmen eines Imbisses wird durch die Sitzungsleitung in einem angemessenen Zeitfenster gesorgt und werden diese im Rahmen der Sitzung angekündigt.
8. Zum Trinken ist ein kurzfristiges Abnehmen der Maske auf den Sitzplätzen grundsätzlich erlaubt.
9. Die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln sowie der Husten- und Niesetikette hat gemäß der Empfehlung des RKI zu erfolgen.
10. Die Räumlichkeit wird während der Sitzung **alle 20 Minuten für 5 Minuten** stoßgelüftet.

Lörrach, 14.03.2022



Marion Dammann
Landrätin